

ESTLAND

Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs in Sachen *Dorozhko und Pozharskiy* ./ Estland

Die Beschwerdeführer, die die Verurteilung durch ein Gericht, das nicht unparteiisch gewesen sei, und damit eine Verletzung des durch Art. 3 Abs. 1 EMRK geschützten Rechts auf ein faires Verfahren gerügt hatten, waren mit ihrer Beschwerde erfolgreich (Urteil vom 24. April 2008)¹. Auch der EGMR bejahte objektiv begründete Zweifel an der Unparteilichkeit der Richterinnen, die als Mitglied eines Schöffengerichts an der Verurteilung der Beschwerdeführer wegen mehrerer Vermögensdelikte zu mehrjährigen Freiheitsstrafen mitgewirkt hatte. Die Richterin war Ehefrau des Leiters des dreiköpfigen Ermittlungsteams, das speziell zur Aufklärung der von den Beschwerdeführern begangenen Taten gebildet worden war. Der Einwand der Regierung, dass der Leiter des Teams selbst keine Ermittlungshandlungen vorgenommen habe, sowie, dass neben der Berufsrichterin auch zwei Schöffen an der Entscheidung mitgewirkt haben, könnten diese Zweifel nicht entkräften. Auch der Argumentation der Regierung, in einem kleinen Land wie Estland ginge die automatische Disqualifikation eines Richters allein wegen der Ehe mit einem Ermittler zu weit, hat sich der EGMR nicht angeschlossen.

Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs in Sachen *Bergmann* ./ Estland

Der Beschwerdeführer, dem ebenfalls Vermögensdelikte vorgeworfen wurden, war zunächst im Dezember 2001 in Untersuchungshaft genommen, sechs Wochen spä-

ter aber wieder gegen Kautionsfreilassung worden. Nachdem er zu einer Anhörung nicht erschienen und zudem bekannt geworden war, dass er sich wiederholt entgegen der ihm gemachten Auflagen kurzzeitig im Ausland aufgehalten hatte, wurde er erneut verhaftet. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hatte weder beim Kreisgericht Tartu noch beim Staatsgerichtshof Erfolg. Letzterer lies die Beschwerde nicht zu, nachdem zuvor das Kreisgericht Tartu in Anwesenheit des Verteidigers, aber in Abwesenheit des Beschwerdeführers die Beschwerde wegen Verletzung der Auflagen zurückgewiesen hatte. Da der Beschwerdeführer damit erstmals 26 Tage nach der erneuten Inhaftierung Gelegenheit hatte, zu den Haftgründen Stellung zu nehmen, mithin nicht unverzüglich einem Richter vorgeführt worden sei, sah der EGMR Art. 5 Abs. 3 EMRK verletzt. Mit der mehr als zwei Jahre zurückliegenden gerichtlichen Haftanordnung im Dezember 2001 könne die erneute Freiheitsziehung dagegen nicht gerechtfertigt werden (Urteil vom 29. Mai 2008²).

Carmen Schmidt

SLOWAKISCHE REPUBLIK

Staatliche Regulierung der Miete und der Eigentumsübertragung bei Kleingärten

Der Gerichtshof stellte in der Rechtssache *Urbárska obec Trenčianske Biskupice* (74258/01-4. Kammer, Urteil vom 27.11.2007, endgültig seit dem 2.6.2008) eine Verletzung der Eigentumsgarantie des Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK (1. ZP) durch die gesetzlich Regelung der Vermietung und der Übertragung von Grundstücken einer Kleingartenkolonie ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Marktwertes fest. Gleichzeitig wies der EGMR in diesem Zusammenhang auf ein strukturelles Problem hin und schrieb der

¹ 14659/04 und 16855/04.

² 38241/04.

Slowakischen Republik zu dessen Behebung im Rahmen der Urteilsumsetzung allgemeine Maßnahmen vor.

Sachverhalt

Die Beschwerdeführer, Gesellschafter einer Grundstücksgesellschaft namens *Urbárska obec Trenčianske Biskupice* mit Sitz in *Trenčín*, mussten während des kommunistischen Regimes zu Beginn der 1980er Jahre das Grundstück einer ehemaligen Deponie einer Gemeinschaft von Kleingärtnern zur Nutzung zur Verfügung stellen. Dies entsprach der damaligen Praxis, landwirtschaftlich zwar nutzbare, tatsächlich aber brachliegende Flächen in Vorstadtlage durch eigens dafür gegründete staatliche Kleingartenkolonien kultivieren zu lassen. Auch nach dieser zwangsweisen Überlassung blieben die Beschwerdeführer zwar formell Eigentümer, eine Einwirkung auf die Nutzung des Landes war ihnen jedoch gänzlich verwehrt. Auch nach dem politischen Umsturz 1989 sah der Gesetzgeber im Zuge der Transformation der damals noch bestehenden Tschechoslowakei in eine Marktwirtschaft in den Bodengesetzen u.a. in bestimmten Fällen eine Pflicht zur staatlich regulierten Vermietung von Land an private Gartenkolonien vor³. Später wurde den Nutzern bzw. Mietern derartiger Kleingärten sogar die Berechtigung eingeräumt, das Eigentum an den Grundstücken zu erwerben. Die früheren Eigentümer konnten hingegen wahlweise entweder vergleichbaren Grund und Boden

oder aber einen geldwerten Ersatz als Kompensation beanspruchen. Im Jahre 2002 haben auf dieser gesetzlichen Grundlage zahlreiche Kleingärtner das Eigentum an Kleingartenparzellen gegen Zahlung einer Geldsumme an den staatlichen Ausgleichsfonds erworben. Die hiergegen gerichteten Rechtsbehelfe der Beschwerdeführer blieben erfolglos. Ihnen wurde als Kompensation das Eigentumsrecht an anderem Grund und Boden zugesprochen. Die Ersatzgrundstücke waren jedoch der Fläche nach bedeutend kleiner als die an die Kleingärtner verlorenen und waren zudem ungünstiger gelegen. Im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben legten die Behörden bei der Bestimmung des Wertes der Grundstücke nicht den Zeitpunkt des Eigentumstransfers im Jahre 2002, sondern den Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung des Bodens durch die Kleingartenkolonie 20 Jahre zuvor zu Grunde⁴.

Rechtliche Würdigung durch den Gerichtshof

Sowohl bei der Prüfung der Eigentumsübertragung als auch bei der staatlich regulierten Miete stellte der Gerichtshof fest, der Eingriff in die Eigentumsgarantie aus Art. 1 des 1. ZP sei im Einklang mit den jeweiligen Gesetzen erfolgt und habe als legitimen Zweck die Wahrung der Rechtssicherheit sowohl bei den Beschwerdeführern als den ehemaligen Eigentümern als auch den Kleingärtnern als bisherigen Nutzern und Neueigentümern verfolgt. Hinsichtlich der Eigentumsübertragung wies der Gerichtshof aber darauf hin, dass die Übertragung zwar an sich im Lichte des Transformationsprozesses und der Schutzwürdigkeit der Interessen der Kleingärtner als "im öffentlichen Interesse" zu erachten sei. In den konkreten Umständen des Übertragungs- und Entschädigungsprozesses liege jedoch eine

³ So noch das föderale Parlament der ČSFR im Jahre 1991 im Gesetz Nr. 229/1991 Sb. (Bodengesetz) und später auch das Parlament (Nationalrat) der unabhängigen Slowakischen Republik im Jahre 1997 im Gesetz Nr. 64/1997 Z.z. (Kleingartennutzungsgesetz). Beim ersten Gesetz verfolgte der Gesetzgeber noch vorrangig die Rückgabe der Grundstücke bzw. der vollen Verfügungsgewalt an die Eigentümer und sah für die Nutzer lediglich langfristige regulierte Mietverhältnisse vor. Im zweiten Gesetz fand eine Abkehr von diesem Grundsatz zu Gunsten der Kleingärtner statt, denen nunmehr ein gesetzlicher Anspruch auf Übertragung des Eigentums zugestanden wurde.

⁴ Auch die Höhe des staatlich regulierten Mietzinses wurde auf dieser Bemessungsgrundlage aufgrund einer entsprechenden Verordnung festgelegt.

unangemessene Benachteiligung der Beschwerdeführer. Denn die Nichtberücksichtigung des tatsächlichen Marktwertes zum Zeitpunkt der Bestimmung der Entschädigung wirkten sich besonders nachteilig aus, da der im Einklang mit der gesetzlichen Regelung ermittelte Wert nicht zuletzt aufgrund des rasanten Anstiegs der Immobilienpreise nicht mehr als drei Prozent des tatsächlichen Wertes zum Zeitpunkt der Übertragung ausmachte. Auch die als Kompensation übertragene Fläche erreichte nur 56 Prozent der an die Kleingärtner überführten Flächen und kam zudem infolge der ungünstigen Lage auch nicht als Bauland in Betracht. Der Umstand, dass die Kleingärtner durch ihre jahrelange Kultivierung zur Wertsteigerung beigetragen hatten, vermochte hier keine andere Bewertung hervorrufen, denn dieser Nachteil sei zum einen durch die gezogenen Nutzungen, zum anderen durch die bis zu Beginn der 1990er Jahre völlig mietfreie Nutzung mehr als ausgeglichen worden. Selbst der anschließend auf Grundlage der neuen Bodengesetze festgelegte Mietzins sei so gering gewesen, dass dieser noch nicht einmal die Grundsteuer zu decken vermocht habe. Die "Kleingartenregelung" des Bodengesetzes habe schließlich nicht mehr als 0,22 Prozent der landwirtschaftlich nutzbaren Bodenfläche betroffen und Anhaltspunkte für eine Rechtfertigung der konkreten Ausgestaltung, wie etwa eine besondere soziale Schwäche oder außergewöhnliche Verwundbarkeit der betroffenen Kleingärtner seien nicht ersichtlich gewesen. Mit diesen Erwägungen kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass das erklärte öffentliche Interesse nicht ausreichend deutlich und zwingend ersichtlich sei, um den substantiellen Unterschied zwischen dem tatsächlichen Wert des Grund und Bodens der Beschwerdeführer und demjenigen der als Kompensation erhaltenen Grundstücken zu rechtfertigen. Daher sei den Beschwerdeführern eine unverhältnismäßige Last auferlegt worden, die ihrem Recht auf Achtung ihres Eigentums widersprochen

habe. Mithin stellte der EGMR infolge der nicht hinreichenden Entschädigung des Eigentumsverlusts eine Verletzung des Art. 1 Abs. 1 S. 2 des 1. ZP fest.

Auch eine Rechtfertigung für den auf Grundlage des föderalen Bodengesetzes staatlich festgelegten niedrigen Mietzins vermochte der Gerichtshof nicht erkennen. Der vorgesehene Mietzins von 0,33 SKK pro qm stehe dabei nicht nur in einem krassen Missverhältnis zur Grundsteuer von 0,44 SKK je qm, sondern auch und vor allem zu dem gutachterlich festgestellten örtlichen Mindestmietzins von 20 SKK pro qm. Auch hier nahm der Gerichtshof folglich die Verletzung der Eigentumsgarantie des Art. 1 I. ZP an.

Schließlich wurde vom EGMR eine Anwendung des Art. 46 EMRK dergestalt für angemessen erachtet und der Slowakischen Republik aufgegeben, im Rahmen der Umsetzung des Urteils "allgemeine Maßnahmen auf innerstaatlicher Ebene" zu ergreifen. Konkret seien alle innerstaatlichen Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die dafür verantwortlich sind, dass die staatlich regulierte Miethöhe und die Festsetzung der angemessenen Kompensation im Wege der Naturalrestitution nicht auf der Grundlage der ortsüblichen Marktpreise im Zeitpunkt der Überführung der Kleingartengrundstücke erfolgen. Um diese besondere Rechtsfolge im Zusammenhang mit Art. 46 EMRK aussprechen zu können, hatte der Gerichtshof zuvor festgestellt, dass es sich vorliegend um ein strukturelles Problem (*problem of a systemic nature*) handle. Die Verletzung der Konventionsrechte der Beschwerdeführer habe ihren Ursprung in der Anwendung der konkreten Gesetze gegenüber einer ganz bestimmten Kategorie der Bevölkerung – den von der staatlichen Regulierung betroffenen Kleingärtnern. Beim EGMR seien zahlreiche weitere Beschwerden, die dasselbe Rechtsproblem zum Gegenstand hätten, anhängig, so dass die speziellen Vorgaben hinsichtlich der

Umsetzung des Urteils gerechtfertigt seien. Die Entscheidung über eine gerechte Entschädigung sowie über die Kosten und Auslagen wurde jedoch im Hinblick auf eine mögliche gütliche Einigung im Vergleichswege vertagt.

Hintergrund

Der Gerichtshof hat den grundsätzlichen Schwenk des Gesetzgebers im Kleingartennutzungsgesetz von 1997, womit die Kleingärtner als langjährige Nutzer und Mieter zu Lasten der Eigentümer privilegiert wurden, ohne Beanstandung hingegenommen. Hiermit wird erneut deutlich, wie weit der den Vertragsstaaten zugestandene Spielraum (*margin of appreciation*) reicht. Dies gilt nicht nur allgemein bei Problemen einer posttotalitären Rechtsordnung, sondern verstärkt im Fall der Reglementierung offener Eigentumsfragen in den Transformationsländern, die offensichtlich immer noch Thema in Straßburg sind. Entscheidendes Kriterium ist im hier beschriebenen Fall mithin die vollständige Außerachtlassung der gegenwärtigen Marktverhältnisse, ohne – beispielsweise durch besondere soziale Belange oder der Anteil der betroffenen Bevölkerung – gerechtfertigt zu sein. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des exorbitanten Anstiegs der Immobilienpreise in der Slowakei im betroffenen Zeitraum.

Beachtenswert ist weiter, dass der Gerichtshof in der Anwendung des Gesetzes von 1997 ein "strukturelles Defizit" bloßlegt. Da er diese Feststellung nicht im Tenor trifft und auch die der Slowakei nahe gelegten "allgemeinen Maßnahmen" nicht im Entscheidungstenor aufführt, kann wohl nicht von einem Pilot-Urteilsverfahren im eigentlichen Sinne gesprochen werden.⁵ Dennoch wurde auf

die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache *Urbárska obec Trenčianske Biskupice ./. Slowakische Republik* und ihren *de facto* Pilot-Charakter für eine Vielzahl weiterer Verfahren bereits früher hingewiesen⁶. In diesem Zusammenhang ist abschließend noch auf eine Reihe von Verfahren gegen die Tschechische Republik hinzuweisen, die in der Öffentlichkeit mit einem ungewohnt großen Interesse verfolgt werden⁷ und bei denen aufgrund der Vielzahl der Fälle und der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung ebenfalls Potential für ein Pilot-Urteilsverfahren angenommen werden kann. Auch bei diesen Verfahren geht es um die staatliche Regulierung von Mietverhältnissen, und zwar nicht bei Kleingartenanlagen, sondern bei einer Vielzahl von Wohnungen in der Tschechischen Republik⁸.

Martin T. Ondrejka

⁶ Vgl. etwa *M. Krzyżanowska-Mierczewska* im Länderbericht Polen und Slowakei in: *Helen Keller/ Alec Stone Sweet, A Europe of Rights. The Impact of the ECHR on National Legal Systems*, Oxford 2008.

⁷ So führte etwa die tschechische Tagespresse eine breite Diskussion über den Entwurf der nichtöffentlichen Stellungnahme, die die Regierung zu den Beschwerden der Kanzlei des Gerichtshofs einzureichen beabsichtigte, vgl. nur *Hospodářské noviny* Onlineportal *ihned.cz* vom 13.12.2007 (<http://ihned.cz/mail/0/22608400/10084240>) sowie in englischer Sprache das Interview mit dem Verfahrensbevollmächtigten vor dem EGMR *V. Schorm* in *Czech Business Weekly* vom 7.-8.1.2008 (<http://www.cbw.cz/rservice.php?akce=tisk&cislocianku=2008010741&kod=2>); ein allgemeiner Überblick zur Tragweite der Problematik ist zu finden unter: <http://www.cbw.cz/rservice.php?akce=tisk&cislocianku=2008010743&kod=2> (jeweils letzter Zugriff am 15.08.2008).

⁸ Insoweit ist eine Parallele zu der Entscheidung der Großen Kammer des Gerichtshofs vom 19.6.2006, in der Rechtssache *Hutten-Czapska ./. Polen* (Nr. 35014/97) nicht zu verkennen.

⁵ Man findet für eine solche Konstellation auch die Bezeichnung als "Quasi-Piloturteilsverfahren", vgl. hierzu und zu weiteren Einzelheiten des noch neuen und zum Teil noch nicht abschließend geklärten Pilot-Urteilsverfahrens *Breuer* in: *EuGRZ* 2008,121-126.

UNGARN

Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs in Sachen *Vajnai ./. Ungarn* in Sachen Strafbarkeit des Tragens eines roten Sterns

Am 8.7.2008 entschied der Europäische Menschenrechtsgerichtshof in dem Verfahren *Vajnai ./. Ungarn*⁹, dass eine Verurteilung wegen des Tragens eines roten Sterns die Redefreiheit gemäß Art. 10 EMRK verletzt. Die Grundlage der angefochtenen strafgerichtlichen Verurteilung war § 269/B StGB, wonach der „Gebrauch von Symbolen der Willkürherrschaft“ strafbar ist. Die betreffenden Symbole zählt die Vorschrift enumerativ auf: das Hakenkreuz, das SS-Abzeichen, das Pfeilkreuz (das Symbol der ungarischen Nationalsozialisten, dem Hakenkreuz nachempfunden), Hammer und Sichel und den fünfzackigen roten Stern. Schutzgut der Strafrechtsnorm ist vor allem die öffentliche Ruhe, die vor Werbung für Willkürherrschaft geschützt werden soll. Im Jahr 2000 hatte das Verfassungsgericht § 269/B StGB noch für verfassungskonform gehalten und sich dabei in weitem Maße auf die Rechtsprechung des EMRG gestützt¹⁰.

Das Straßburger Gericht sah die Verletzung von Art. 10 EMRK als gegeben an; der Schwerpunkt der Rechtsprüfung lag auf den Rechtfertigungsgründen des Eingriffs. Der Schutz der öffentlichen Ruhe, die durch Propaganda für totalitäre Regime gestört werden kann, ist nach Ansicht des EMRG durchaus ein legitimer Zweck, der Einschränkungen der Redefreiheit trägt. Allerdings dürfen auch legitime Zwecke die Freiheit nur so weit einschränken, wie in einer „demokratischen Gesellschaft notwendig“ ist. Dieser Test der Notwendigkeit umfasst nach ständiger Rechtsprechung die Prüfung, ob es ein „dringendes

gesellschaftliches Bedürfnis“ gibt. Dies mag bei Symbolen des Totalitarismus vorliegen, aber das Gericht erkannte in dem roten Stern kein Symbol alleine der totalitären Seite des Kommunismus. Er sei darüber hinaus allgemeines Symbol der Arbeiterbewegung und mehrerer legaler Parteien in den Mitgliedsstaaten. Da der rote Stern nicht nur für Totalitarismus stehe, sei sein Verbot nicht von einem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis getragen.

Das Gericht verkannte nicht die besondere Lage des gesellschaftlichen Bedürfnisses in den Staaten, die aus einer kommunistischen Diktatur hervorgegangen sind. Allerdings wiesen die Straßburger Richter auch darauf hin, dass diese Vergangenheit nunmehr fast zwei Jahrzehnte zurückliegt und daher der Gebrauch ihrer Symbole in der Öffentlichkeit eine andere Wirkung habe als unmittelbar nach der Wende.

Herbert Küpper

⁹ 33629/06.

¹⁰ Verfassungsgerichtsurteil 14/2000. (V. 12.) AB, ABH 2000, S. 83.